

Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark für die Gewährung einer Schulbeihilfe

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an Schüler und Schülerinnen bzw. deren Eltern (gesetzliche Vertreter/innen) eine Schulbeihilfe, wenn zumindest ein Elternteil (gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin) Mitglied der Arbeiterkammer Steiermark ist bzw. war (siehe § 2).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- (3) Für einen Schüler/eine Schülerin kann nur ein Antrag für die Schulbeihilfe gestellt werden. Sollten mehrere Anträge vorliegen, wird die Beihilfe jener Person gewährt, die über das niedrigere oder kein Einkommen verfügt.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Kinder, wenn mindestens ein Elternteil (ein gesetzlicher Vertreterin oder eine gesetzliche Vertreterin) zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig ist und entweder Arbeiterkammerumlage in der Steiermark entrichtet oder unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein umlagepflichtiges Arbeitsverhältnis hatte oder geringfügig beschäftigt ist. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss darüber hinaus für den Unterhalt des Kindes aufkommen.
- (2) Die Arbeiterkammer Steiermark fördert Schüler/innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung umlagepflichtig in der Steiermark beschäftigt sind oder unmittelbar vor dem Schulbesuch ein umlagepflichtiges Arbeitsverhältnis hatten.
- (3) Der Schüler/Die Schülerin darf bei Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.

§ 3 Förderbereich

- (1) Der Besuch folgender Schulen ab der 9. Schulstufe wird gefördert: Polytechnische Schulen, AHS und BMHS einschließlich ihrer Sonderformen (z.B. Aufbaulehrgang, Werkmeisterschule, Kolleg) und AHS und BMHS für Berufstätige einschließlich ihrer Sonderformen.
- (2) Gefördert werden nur ordentliche Schüler und Schülerinnen an öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht.

§ 4 Einkommensgrenze

- (1) Das Bruttojahreseinkommen 2010 darf pro Haushalt folgende Grenzen nicht überschreiten:

1-Personen-Haushalt	€ 16.719,-	4-Personen-Haushalt	€ 45.500,-
2-Personen-Haushalt	€ 23.833,-	5-Personen-Haushalt	€ 56.874,-
3-Personen-Haushalt	€ 34.124,-	ab 6-Personen-Haushalt	€ 68.249,-
- (2) Unter Bruttoeinkommen ist das Gesamteinkommen einschließlich Sonderzahlungen (wie Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) zu verstehen. Zum Bruttoeinkommen werden gezählt: Überstundenentgelt, Zulagen, Sonderzahlungen, Leistungen von Pensionsanstalten, z.B. Eigenpensionen (Alterspension, Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) und Hinterbliebenenpensionen (Waisen- oder Witwer- und Witwenpensionen), Übergangsgeld und Ausgleichszulage, Leistungen des Arbeitsmarktservice (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Stiftungsgeld, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld, Pensionsvorschuss), Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe), Leistungen von Krankenversicherungsträgern (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld).
- (3) Nicht zum Einkommen zählen: Aufwandsentschädigungen, Abfertigungszahlungen, Familienbeihilfe, Beihilfen für Aus- und Weiterbildungen, Pflegegeld, Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler, Entgelt aus Pflichtpraktikum oder Ferialtätigkeit.
- (4) Als Nachweis des Haushaltseinkommens dienen Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheid. Bei pauschalisierten Land- und Forstwirtschaftler/innen erfolgt der Nachweis durch den letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid, bei Verpachtung durch die Pachtzinsvereinbarung, bei Vermietung durch den Einkommenssteuerbescheid.
- (5) Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin und der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen.

§ 5 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt € 200,- pro Schuljahr.

§ 6 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe für das Schuljahr 2011/2012 gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet.
- (3) Eine Antragstellung für ein zurückliegendes Schuljahr ist nicht möglich.

§ 7 Ansuchen

- (1) Die Beihilfe kann ab 10.10.2011 beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 15.1.2012 bei der Arbeiterkammer einlangen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich in der Arbeiterkammer in Graz sowie in jeder Außenstelle der Arbeiterkammer und unter www.akstmk.at erhältlich sind.
- (3) Das Ansuchen muss enthalten:
Bei Bezug einer Schülerbeihilfe gem Schülerbeihilfengesetz (Schulbeihilfe, besondere Schulbeihilfe oder Heimbeihilfe):
 - a) aktueller Beihilfenbescheid des Landesschulrates für das Schuljahr 2011/2012
Wenn keine Schülerbeihilfe bezogen wird, bzw. wenn der aktuelle Bescheid nicht bis zum 15.1.2012 übermittelt werden kann:
 - a) Schulbesuchsbestätigung
 - b) Einkommensnachweise (siehe § 4 Abs. 4)
 - c) Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt)

§ 8 Verpflichtung

- Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a) die Richtlinie über die Gewährung der Schulbeihilfe in der geltenden Fassung anerkannt wird;
 - b) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - c) die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzuzahlen ist;
 - d) verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vorgelegt werden;
 - e) der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, in der geltenden Fassung, zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung und der Kontrolle der Beihilfe beschränkt bleibt;
 - f) Änderungen von persönlichen Daten, Einkommen, Schulbesuch u.ä. unverzüglich der Arbeiterkammer Steiermark gemeldet werden;
 - g) die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet werden und die Auszahlung frühestens ab 15.3.2012.

§ 9 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 30.9.2012 bzw. durch Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.